

**Das Bundesteilhabegesetz
- Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und
Selbstbestimmung von Menschen mit
Behinderungen -**

Kurzkommentar auf dem 25. Reha-Wissenschaftlichem Kolloquium
am 29.2.2016 in Aachen, Diskussionsforum „Teilhabegesetz“

von Franz Dillmann, Leiter der Abteilung Recht im Dezernat Soziales des
Landschaftsverbandes Rheinland, Köln

„Positivliste“

1. Offener Leistungskatalog (v.a. soziale Teilhabe) präzisiert
2. Neu: Teilhabe an Bildung (schulische Inklusion)
3. Trennung Lebensunterhalt von Maßnahmekosten
3. Angleichung des Behindertenbegriffs an UN-BRK, ICF
4. Budget für Arbeit mit Rückkehroption in die WfbM
5. Vorrang ambulanter Pflegeleistungen vor EglH und
medizinischer/beruflicher vor sozialer Rehabilitation
(„Aufstockungsverbot“)
6. Pauschalierung mit „Teilhabegeld“ (Bundesteilhabegeld „light“)
7. Zinsanspruch des SHT bei Kostenerstattung
8. Stärkung effektiver Wirtschafts- und Qualitätsprüfung

„Negativliste“

1. Teilhabeansprüche werden überdehnt: „Samariterdilemma“
2. ICF-Prüfung „Behinderung“ nimmt Bedarfsprüfung vorweg
3. Überkomplexes Teilhabe-Gesamtplanverfahren:
„Bürokratiemonster“
4. zu großzügige Freistellung von Einkommen und Vermögen
5. vom bM gewählte unabhängige Beratung kann nicht neutral sein
6. Verhältnis §§ 9-24 SGB IX neu zu §§ 90 ff. SGB IX unklar
7. Überforderung der Kompetenzen der Fachkräfte „eierlegende Wollmilchsau“
8. Hoher personeller und administrativer Aufwand erforderlich

„Diagnose“

- Notwendige Reparaturen – keine wirkliche Modernisierung
- Im Kern bleibt Fürsorgecharakter (Nachrang, individ., bedarfsgerecht)
- Alte und auch neue Ausgabendynamik wird entfacht:
„Milliardengrab“
- Heraushebung des „Trägers der Eingliederungshilfe“ im SGB IX mit besond. Leistungsgesetz könnte Konflikte verschärfen
- „Koordinationszwangssystem“ überfordert Rehaträger, zb kurze Fristen
- Interessensgegensätze im gegliederten Systems nicht überwunden
(Divergenz statt Konvergenz“)

„Rezepte“

- Nachrangprinzip gg. and. Leistg.stärken („...erhalten kann..“)
- Stärkung des Trägers der Eingliederungshilfe in der BAR
- Plattformen der Koordination und Kooperation der RT untereinander außerhalb des Einzelleistungsfalles schaffen
- Rechtlicher Vorrang für Anleitungen bei Assistenzleistungen
- Wechselseitig verpflichtet. Berücksichtigung Gutachten SGB XI/SGB IX
- Bei Bund-Förderung unabh. Beratung Auflage: Strikte Neutralität
- „Normative Bremse“ für notwendige Leistungen einbauen (iS von BSG: „unentbehrlich zur Erreichung der konkreten Teilhabeziele“)